

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00012 vom 23. Februar 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00012 du 23 février 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00012 del 23 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

9. Januar 2006 bei der Stiftung Z.____

als Präsident des Stiftungsrates mit Einzel - zeichnungsberechtigung

im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Stiftung wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2008 gelöscht (Urk.

E. 3

S. 2).

Es ist nicht aktenkundig, dass der Kläger, welcher

in diesem Zeitpunkt als Präsident des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsberechtigung amtierte, Schritte gegen die Eintragung als Familienstiftung unternommen hat.

E. 3.1

Der Kläger begründet die Passivlegitimation der Stiftung Z.____ als Beklagte im Klageverfahren vor dem hiesigen Berufsvorsorgegericht damit, dass es sich bei der Beklagten um eine Personalvorsorgestiftung handle.

E. 3.2

Gemäss Art. 80 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) bedarf es zur Errichtung einer Stiftung der Widmung eines Vermögens

für einen besonderen Zweck.

Zuwendungen für eine Personalvorsorge sind im Zehnten Titel des schweizerischen Obligationenrechts (OR) «Der Arbeitsvertrag» Art. 319 ff. geregelt. Art.

E. 4

Die Stiftung Z.____ ist nach dem hiervor Gesagten keine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, sodass sie auch keine Leistungen nach BVG schuldet. Eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Stiftung Z.____ bezeichnete der Kläger nicht. Auf seinen sinngemässen Antrag, es seien ihm ab dem 2. Januar 2003 Vorsorgeleistungen auszurichten, ist daher nicht einzutreten. Daran ändert auch nichts, dass den aufgelegten Akten entnommen werden kann, dass der Kläger im Zusammenhang mit seiner Anstellung bei der L.____ AG und K.____ AG bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vorsorgeversichert war und Freizügigkeitsleistungen übertragen erhalten hat (vgl. Urk. 2/3 S. 5 f.). Ein Rechtsbegehren gegen die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG liegt nicht vor. 3.

E. 5

Das klägerische Begehren betrifft damit weder die berufliche Vorsorge im engeren noch im weiteren Sinn. Das heisst die Streitigkeit beinhaltet keinen spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge sowie

das Vorsorgeverhältnis zwischen einem Anspruchsberechtigten und einer Vorsorgeeinrichtung betreffenden Gegenstand. Es fehlt an einem - für den Bereich der beruflichen Vorsorge - tauglichen Streitgegenstand. Die Klage gegen die Stiftung Z.____ ist demgemäss abzuweisen. Vor diesem Hintergrund braucht die Passivlegitimation des Handelsregisters des Kantons Zürich als Beklagte in der vorliegenden Streitsache auch nicht weiter erörtert zu werden. Zuständig ist jedenfalls nicht das angerufene Gericht, weshalb diesbezüglich auf die Klage nicht einzutreten ist. 3.

E. 6

Nach dem Gesagten liegt eine offensichtlich unzulässige Klage vor, weshalb das Gericht ohne Anhörung der Gegenpartei sofort entscheiden

kann (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Die allfällige Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Anliegen des Klägers ist in diesem Prozess nicht weiter zu erörtern. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage vom

5. Februar 2023

wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ AG - Kanton Zürich, Handelsregisteramt, unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 - Stiftung Z.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.